



## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wertheim**

**(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

**vom 01. Januar 2014,  
geändert am 23.09.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 34 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 23. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die in § 2 FwG genannten Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt gemäß § 34 FwG festgesetzt.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Kostenersatzfreiheit**

- (1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG (Brände, öffentliche Notstände, Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen) sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz, wenn
  1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
  2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
  3. Kosten für Sonderlösch- und -Einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen.
  4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.
- (2) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes sind unentgeltlich, ausgenommen Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten.
  - (3) Soweit dies eine unbillige Härte wäre oder es im öffentlichen Interesse liegt, kann von Kostenersatz abgesehen werden (§ 34 Abs. 3 FwG).

### **§ 3**

#### **Einsätze mit kostenfreien und kostenpflichtigen Leistungen**

Für Einsätze, bei denen kostenfreie und kostenpflichtige Leistungen erbracht werden und diese nicht getrennt veranschlagt werden können, werden 50 % der Gesamtkosten nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses berechnet.

### **§ 4**

#### **Klärung von Zweifelsfragen**

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Leistung gegen oder ohne Kostenersatz ausgeführt wird, entscheidet das Bürgermeisteramt. Unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### **§ 5**

#### **Überlandhilfe nach § 26 Feuerwehrgesetz**

- (1) Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG)“ zwischen dem Landkreis Main-Tauber-Kreis und den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom 26.10.2022 in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Abweichend von Satz 1 kann die Hilfe leistende Gemeinde die Kosten des Einsatzes nach § 34 FwG unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erheben, wenn die Überlandhilfe aufgrund von Vereinbarungen mit der Hilfe empfangenden Gemeinde oder der Festlegung eines Einsatzgebietes für die Überlandhilfe nach § 22 Abs. 6 Satz 2 FwG geleistet wurde.
- (2) Kostenpflichtige Einsätze werden dem Verursacher nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses direkt berechnet.
- (3) Überlandhilfe über Landesgrenzen hinweg werden nach der jeweils gültigen Bestimmung des Innenministeriums Baden-Württemberg berechnet.

## § 6

### Kostenschuldner

- (1) Zur Kostenerstattung ist verpflichtet,
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand und Anzahl der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet. Für Verwaltungsaufwand wird je Einsatz eine Pauschale von 92,00 Euro erhoben.
- (2) Bei den Stundensätzen werden angefangene halbe Stunden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus:
  - 3.1 den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
  - 3.2 den Personalkosten für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen. Für diese kann je Feuerwehrangehöriger eine Stunde hinzugerechnet werden.
  - 3.3 den Personalkosten für Entspannungs- und Erholungszeit (bei Nachteinsätzen zwischen 23.00 und 05.00 Uhr).
  - 3.4 den Einsatzkosten für Fahrzeuge.
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.
- (5) Dem Kostenersatzpflichtigen werden die Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.
- (6) Dem Kostenersatzpflichtigen werden die Auslagen für die Entsorgung der aufgrund des Einsatzes angefallenen Stoffe zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

Bei kleineren Mengen, für die eine gesonderte Entsorgung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, wird eine Entsorgungspauschale in Höhe von Euro 50,- berechnet.

- (7) Wird das benutzte Gerät übermäßig beansprucht, können die Kostenansätze bis zum Dreifachen erhöht werden.
- (8) Unbrauchbar oder in Verlust geratenes Gerät und persönliche Ausrüstungsgegenstände der Angehörigen der Feuerwehr werden zum Wiederbeschaffungswert zuzüglich 10 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

## § 8

### Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

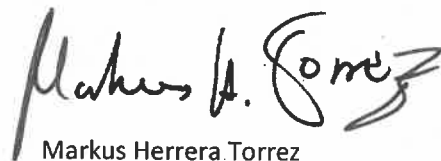
## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenregelung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wertheim vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Wertheim, den 23.09.2024

Für den Gemeinderat



Markus Herrera Torrez  
Oberbürgermeister

Anlage: Kostenverzeichnis

**Hinweis:**

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder irgendjemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.

## Anlage zu § 7 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung

vom 01. Januar 2014  
geändert am 23.09.2024  
- Kostenverzeichnis -

### (1) Personalkosten

1.1	für einen Angehörigen der Feuerwehr je Person und Einsatzstunde	Euro 24,20
1.2	Zuschlag je Person und Einsatzstunde bei Einsätzen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Stoffen	Euro 3,90
1.3	hauptamtlicher Gerätewart/Atemschutzgerätewart	Euro 46,00
1.4	Leiter der Feuerwehr/Vorbeugender Brandschutz	Euro 56,00
1.5	bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstandene Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe berechnet (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)	

### (2) Einsatzkosten für Fahrzeuge und Geräte je Einsatzstunde

In den Einsatzkosten sind die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung sowie Reinigungskosten enthalten.

	Kostenersatz/Fahrzeug
2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	Euro 98,00
2.1.1 Kommandowagen	Euro 39,00
2.2 Mannschaftstransportwagen MTW	Euro 34,00
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	Euro 57,00
2.3.1 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	Euro 99,00
2.4 Staffellöschfahrzeug MLF/StLF 10/6	Euro 128,00
2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 – LF10	Euro 128,00
2.6 Löschgruppenfahrzeug LF 16 /LF 20	Euro 205,00
2.7 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 -TLF2000	Euro 155,00
2.8 Tanklöschfahrzeug TLF 4000	Euro 169,00

2.9 Vorausrüstwagen VRW	Euro	77,00
2.10 Rüstwagen RW 2	Euro	239,00
2.11 Gerätewagen Gefahrgut GW-G	Euro	246,00
2.12 Drehleiter DLK 23/12	Euro	290,00
2.13 Gerätewagen Transport GW-T	Euro	31,00
2.14 Schlauchwagen SW1000/GW-L1	Euro	81,00
2.15 GW – L2	Euro	172,00
2.15 Gerätewagen Dekon P	Euro	56,00
2.16 Motorboot MZB	Euro	65,00
2.17 Tragkraftspritzenanhänger	Euro	40,00

### **(3) Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt/Wäscherei**

Die Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt und der Wäscherei werden nach den gültigen Preislisten verrechnet. Die Preislisten gelten unter dem Vorbehalt der Selbstkostendeckung der ZAW und der Wäscherei. Die Preise können erhöht werden, wenn die Sätze zur Selbstkostendeckung nicht ausreichen.

### **(4) Feuersicherheitsdienst**

4.1	Feuersicherheitsdienst nach § 2 Abs. 2 je Feuerwehrangehöriger und Stunde	Euro 15,00
4.2	Bereitstellung eines Einsatzfahrzeuges	Kosten für 1 Einsatz- stunde nach Ziffer 2

### **(5) Sonstiges**

Die entsprechend den Ausführungen in der Anlage zu § 7 Absatz 1 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wertheim ermittelten Kostensätze verstehen sich für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung annimmt ab dem Zeitpunkt der Anwendung des § 2b UStG (vsl ab 1.1.2025) als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage (Netto-Betrag). Sollte die Finanzverwaltung eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung annehmen, erhöht sich das genannte Entgelt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19%). Der Leistende ist in vorgenanntem Fall, unter Beachtung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, auch rückwirkend dazu berechtigt, die Umsatzsteuer ggü. dem Leistungsempfänger nachzufordern.